

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Im Heidsieke" im Gebiet des Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 26.09.2018

Aufgrund der §§ 3, 20 Abs.2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, und 32 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 25.09.2018 verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Im Heidsieke“ erklärt.
- (2) Das Gebiet liegt vollständig in der Flur 3 der Gemarkung Ockensen im Flecken Salzhemmendorf. Hier befindet es sich circa 600 Meter südöstlich der Ortschaft Ockensen am nordöstlichen Hangfuß des Ith.
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Weser- und Leinebergland“ im „Alfelder Bergland (mit Ith und Hils)“ und hier in der Landschaftseinheit „Oberes Saaletal“.
Im Zentrum des NSG „Im Heidsieke“ befindet sich ein Kalkflachmoor mit hierfür charakteristischen, sehr seltenen Pflanzengesellschaften wie Knotenbinsensumpf und Kalk-Pfeifengraswiese. Es wird gespeist von mehreren kleinen, das Gebiet durchsickernden kalkreichen Quellen. Mehrere kleine Entwässerungsgräben durchströmen den Sumpf.
Von Südost nach Nordwest verläuft entlang einer Geländeerhebung der Ockenser Bach und bildet eine Grenze zu dem nordöstlich gelegenen trockeneren Weidegrünland. Zwei Gräben durchfließen das Gebiet vom Ith kommend hin zum Ockenser Bach.
Die weniger nassen Standorte sind mit mehr oder weniger artenreichem Grünland bewachsen. Im gesamten Gebiet stocken nur vereinzelt Gehölze und kleinere Gehölzgruppen oder lineare Gehölzstrukturen.
Aufgrund des kleinräumigen Wechsels unterschiedlicher Standortbedingungen finden sich eng miteinander verzahnte, sehr seltene Sumpfgesellschaften in Verbindung mit Fließgewässern, Ufergehölzen, Bachröhrichten und artenreichem Grünland mit einer hohen Bedeutung für den Schutz von zum Teil seltenen Tier- und Pflanzarten und ihrer Gemeinschaften.
- (4) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des NSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die detailscharfe Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1:5.000. Auch dort verläuft die Grenze auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Hameln-Pyrmont – Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Ith“ (DE 3823-301, Nds.-Nr. 114) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das NSG hat eine Größe von circa 8 Hektar (ha).

§2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der zum Teil sehr seltenen Lebensgemeinschaften der Kalkquellmoore im Komplex mit standorttypischen Sumpfbiotopen und Nassgrünland sowie den hierfür jeweils charakteristischen seltenen Tierarten und Pflanzenarten wie verschiedene Orchideenarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland mittlerer Standorte mit seinem standorttypischen Arteninventar,
 3. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Bachlaufes mit fließgewässertypischen Sohl- und Uferstrukturen, Bachröhrichten sowie angrenzenden Uferstaudenfluren und Ufergehölzen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung eines insgesamt vielgestaltigen, durch Biotop-, Arten- und Strukturvielfalt geprägten Gebietes mit seinen charakteristischen Biototypen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung des gesamten Gebietes als weitgehend ungestörter Lebens- und Rückzugsraum für heimische Tier- und Pflanzenarten und in seiner Funktion als biotopvernetzendes Landschaftselement sowie als Jagdhabitat für Fledermausarten wie dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*).
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 6 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Im Heidsieke“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ith“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Ith“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und besonderer Schutzzweck im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen LRT des Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - a) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*) oder Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*).
 - b) **7230 Kalkreiche Niedermoore** als naturnahe kalkreiche Niedermoore und Sümpfe auf quelligen oder zumindest wasserzügigen nassen Standorten mit jahreszeitlich wenig schwankendem Grundwasserstand, die von niedrigwüchsigen Seggen, Binsen und Sumpfmooßen geprägt werden, mit Übergängen zu Kalk-Pfeifengraswiesen und einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Stumpfbliätige Binse (*Juncus subnodulosus*), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Sumpf-Ständelwurz (*Epipactis palustris*) und Schuppenfrüchtige Segge (*Carex lepidocarpa*).
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Darüber hinaus sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
3. Lebensraumtypen oder Lebensstätten zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,
4. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
5. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
6. in und über dem NSG unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (zum Beispiel Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten oder gentechnisch veränderte Organismen auszubringen oder anzusiedeln,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge und Anhänger dort abzustellen,
9. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, Abfälle wegzuwerfen,
10. die Ruhe der Natur durch Lärm oder Licht oder auf andere Weise zu stören,
11. Gewässer auszubauen, zu begradigen, zu befestigen oder sonst zu verändern,
12. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
4. die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushalts-

gesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes soweit

- a) eine Pflege der Ufergehölze extensiv erfolgt und nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und nur während des Zeitraumes vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 28.02. bzw.29.02. des Folgejahres durchgeführt wird,
 - b) diese an Gewässern II. Ordnung nach einem zuvor mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplan und bei Gewässern III. Ordnung nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
 - c) kein Räumgut oder Schnittgut im NSG abgelagert wird,
 - d) die Fließgewässer mit ihren naturnah ausgeprägten Sohl- und Uferstrukturen nicht geschädigt oder beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Ausbau, Verrohrung, Grundräumung oder Befestigungen,
6. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
7. Der Einsatz von Drohnen für landwirtschaftliche Zwecke nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche ordnungsgemäße Nutzung der in der Detailkarte dargestellten Dauergrünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß §5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Die Nutzung der in der Detailkarte gekennzeichneten Dauergrünlandflächen erfolgt
 - a) ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 84 G vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von Bodensubstrat verändernden Stoffen,
 - e) ohne Düngereinsatz (eine Erhaltungsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig),
 - f) ohne Mulchen, ohne Liegenlassen von Mähgut und ohne die Anlage von Mieten,
 - g) ohne Über- oder Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ohne Umbruch oder Auffräsen nur mit aus der Herkunftsregion „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ gewonnenen oder vermehrten lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - h) bei Beweidung nur kurzzeitig mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futtermittelverwertung und ohne Zufütterung,
 - i) ohne Winterbeweidung mit Rindern und Pferden,
 - j) unter Einhaltung von 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - k) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen.
 2. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung erfolgt in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 3. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen unterbleibt,
 2. die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie zum Beispiel Kanzeln und Hochsitzen) nur landschaftstypisch überwiegend aus Holz und nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) In den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das NSG gelten insbesondere
1. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG im FFH-Gebiet oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden,
 2. Maßnahmen, die im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen in Absprache mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden.
- Dazu zählen insbesondere
1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, wie Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Flächen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (5) Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Im Heidsieke“ (Abl. RBHan.1987/Nr.1 vom 14.01.1987) einschließlich der ersten Änderung vom 12.11.1996 (Abl.RBHAn.1996/Nr.26 vom 04.12.1996) außer Kraft.

Hameln, den 26.09.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels